

**Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten
(Übertragung der Schlüsselverantwortung)**

zwischen

Nutzer

- nachstehend „Nutzer“ genannt -

und

der Stadt Neumünster,

vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Schule, Kultur und Sport -,
Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster,

- nachstehend „Stadt“ genannt -

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadt stellt dem Nutzer die Sportstätte _____
sowie die dazu gehörenden Geräte und Nebenräume mit Ausnahme von _____
_____ an folgenden Tagen
_____ in der Zeit von _____ bis
_____ zur Verfügung.

1.2 Bei der Benutzung hat die Mindestzahl an Teilnehmern grundsätzlich
_____ Personen zu betragen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn diese Mindestzahl in 4 aufeinanderfolgenden Wochen unterschritten wird.

1.3 Dringenden Eigenbedarf und Ausfallzeiten wegen erforderlicher Sanierungsmaßnahmen teilt die Stadt dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an. Ein Anspruch auf eine Ausweichsportstätte besteht nicht.

1.4 Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

2 Pflichten des Nutzers

2.1 Der Nutzer erkennt die Benutzungs- und Entgeltsordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) und die Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (Sportstättenordnung - SportStO) in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil dieses Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

2.2 Dem Vorstand des Nutzers werden die Schlüssel bzw. die Chipkarten der Sportstätte gegen Quittung vom Schulhausmeister der.....(Tel.:.....) während der Dienstzeiten übergeben. Sie dürfen nur der vom Vorstand mit der Führung der Aufsicht betrauten, verantwortlichen Person ausgehändigt werden. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel bzw. Chipkarten sind untersagt.

Der Nutzer ist für die sichere Verwahrung der Schlüssel bzw. Chipkarten verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel bzw. der Chipkarten ist unverzüglich der o. g. Schulhausmeister zu informieren. Der Nutzer haftet bei Verlust für entstehende Folgekosten (z.. B. Schlüssel, Austausch des Schließsystems).

Die Schlüssel bzw. die Chipkarten sind bei Vertragsende beim o.g. Schulhausmeister spätestens am _____um _____Uhr während der Dienstzeiten zurückzugeben.

3 Haftung

3.1 Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Die Übernahme / Übergabe der Sportstätte und festgestellte Schäden sind vor der Nutzung in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen und durch Unterschrift zu quittieren. Schwerwiegende Schäden sind unverzüglich an den Notdienst – siehe Aushang in der Sportstätte – zu melden.

3.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BenEntgO und der SportStO in der jeweils gültigen Fassung.

4 Versicherung

4.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

4.2 Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

5 Benutzungsentgelt

5.1 Für die Nutzung ist ein Benutzungsentgelt nach der BenEntgO in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Es beträgt für die nach diesem Vertrag vereinbarten Zeiträume insgesamt
.....€

5.2 Das unter Ziffer 5.1 genannte Benutzungsentgelt wird aus Mitteln der Sportförderung übernommen.

6 Geltungsdauer und Kündigung

6.1 Der Vertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ geschlossen.

6.2 Der Vertrag kann von der Stadt entschädigungslos und fristlos ganz oder teilweise gekündigt werden, wenn der Nutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

- 6.2.1 vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen – fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, der BenEntgO oder der SportStO verstößt,
- 6.2.2 durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt oder
- 6.2.3 die Mindestzahl länger als die nach Ziffer 1.2 bestimmte Zeit unterschritten wird.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 7.2 Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung dieses Vertrages, der Nutzer auf Verlangen zusätzlich eine Ausfertigung der BenEntgO und der SportStO in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.3 Als Gerichtsstand wird Neumünster vereinbart.

Neumünster, d.

Neumünster, d.
Im Auftrage:

.....
(Nutzer)

.....
Stadt Neumünster
Fachdienst Schule, Kultur und Sport